

§ 31 ErbStG

ErbStG - Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrages absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

In Kraft seit 15.07.1955 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at